

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 32.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln, den 12. August 1910.

Injektionspreis für die viergep. Petitzeile 30 Pfg. Stellengehuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich in Köln, Palmstraße 14. Telefonruf 3210. — Redaktionsschluss ist Dienstag Mittag.

11. Jahrg.

Der Landrat von Konitz

oder:

Was in Westpreußen alles möglich ist!

Am 29. Dezember v. J. wollten die Tischler der Firma Schütt in Ezerß (Westpreußen) eine Betriebsversammlung abhalten, um Stellung zu nehmen gegen die anstehende Minderung in der Lohnzahlung. Da nun der Lohnzahler aus Furcht vor Unannehmlichkeiten mit der Polizeibehörde den Saal nur dann hergeben wollte, wenn die Polizei eine Bescheinigung darüber, daß die Versammlung auch statthaben dürfe, vorgelegt würde, meldeten die Einberufer die Versammlung an, anstatt dieses Ansuchen zurückzuweisen und die Versammlung in einem anderen Saale abzuhalten.

Zu dieser Betriebsversammlung stellte sich denn auch schließlich die Polizeiverwaltung durch einen Gendarmen ein, obwohl die Polizeibehörde wissen muß, daß Betriebsversammlungen nicht anmeldspflichtig und nicht der polizeilichen Überwachung unterstellt sind.

Dem Beamten wurde denn auch bedeutet, daß eine Betriebsversammlung statthabe und eine Überwachung nicht geduldet werden brauche. Der Gendarm bestand hierauf, daß ihm ein Platz angewiesen würde, andernfalls er die Versammlung auflöse. Nach langen Auseinandersetzungen wurde der Gendarm aufgefordert, den Saal zu verlassen. Der Beamte weigerte sich der Aufforderung nachzukommen. Da nun in der Versammlung Unruhe über das Vorgehen des Gendarmen entstand, ersuchte Kollege Schopohl-Danzig, der die Versammlung leitete, die Anwesenden ruhig sitzen zu bleiben und nicht fort zu gehen. Der Beamte erklärte nochmals, daß er die Versammlung auflöse, wenn man ihm nicht einen Platz einräumen würde. Nachmals aufgefordert den Saal zu verlassen, löste er nun die Versammlung auf. Nun forderte der mit am Vorstand sitzende Angeleitete des deutschen Holzarbeiterverbandes die Anwesenden auf, sitzen zu bleiben, es würde jetzt die Betriebsversammlung abgehalten. Der Beamte verließ nun den Saal.

Nach Schluß der Versammlung stand der Gendarm mit den gesamten Dorfpolizisten am Ausgang des Lokals, um die Namen der Versammlungsbesucher aufzuschreiben. Hier wurden Schopohl gerufen haben „Kollegen, nicht die Namen abgeben, nicht die Namen abgeben!“

Die Polizeiverwaltung bestrafte auch tatsächlich 38 Kollegen mit 6 Mark, Schopohl aber mit 15 Mark. Gegen Schopohl veranlaßte sie außerdem die Erhebung der Anklage wegen Vergehen gegen die §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt). Gegen die Bestrafung legten die 38 Kollegen Berufung ein und beantragten sie richterliche Entscheidung. Nach zweimaliger Verhandlung vor dem Schöffengericht in Konitz wurden die „Uebelthäter“ frei gesprochen. Das Gericht erkannte für Recht, daß fragliche Versammlung eine Betriebsversammlung gewesen sei, daher unterläge sie nicht der Überwachung. Der Amtsanwalt hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und bleibt abzuwarten, was die Strafkammer sagen wird.

Mitlerweile nahm auch das Schöffengericht in der Sache gegen Schopohl Stellung, und verurteilte es diesen zu einer Strafe von 14 Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens. Der Richter v. Hirschfeld hatte aber im Eifer ganz übersehen, daß das Schöffengericht gar nicht zuständig war. Der Fall gehörte vielmehr vor die Strafkammer.

Am 18. Juli beschäftigte sich dann diese mit der Sache, sowohl von Schopohl wie vom Amtsanwalt Berufung eingelegt war. Dem Amtsanwalt war das Strafmaß zu niedrig. Der Vorsitzende der Strafkammer bezeichnete es als „unverständlich“, daß das Schöffengericht sich mit dieser Sache befaßt habe. Das Urteil wurde kassiert. Nach längerer Beweisaufnahme wurde der Angeklagte freigesprochen; die Kosten hat die Staatskasse zu tragen. Der Staatsanwalt wußte nicht in den Spuren des Amtsanwalts, sondern beantragte nur 8 Tage Gefängnis. Das Gericht entschied aber, daß eine Betriebsversammlung angelegen habe, wenn auch der polnische Berufsverband, der ursprünglich als politisch erklärt sei, an der Versammlung teilgenommen habe.

Der Staatsanwalt gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und muß jetzt die höhere Instanz entscheiden, ob Betriebsversammlungen, an denen der polnische Berufsverband teilnimmt, und solche die aus Engherzigkeit und Furcht der Arbeiter vor den Polizeigewaltigen, angemeldet werden, der polizeilichen Überwachung unterliegen.

Jedenfalls war es sehr unverständlich, daß schon der Amtsanwalt Berufung einlegte, weil die Strafe zu niedrig sei. Da wehte uns ein günstiger Wind folgendes Schreiben

des Landrats von Konitz auf den Tisch, das in etwa Klärung über diese Tatsache schafft:

Geschäftsnummer Fol. 18
3 n 61/10 (Der Strafsache Schopohl.)
20
Der königliche Landrat Konitz, den 5. Februar 1910.

Unter Bezugnahme pp... Auf die Bestrafung des Räubersführer Schopohl lege ich besonderes Gewicht, da der Vorgang eine unerhörte Aufforderung zum Widerstand darstellt und der freche Einschüchterungsversuch des Polizeibeamten, der leider von beabsichtigtem Erfolge gewesen ist, ohne strenge gesetzliche Ahndung, eine erhebliche Grabe an einem Orte wie Ezerß schwer wieder einzubringende Einbuße der Autorität der Polizeigewalt bedeutet.

Auch die Vorsitzenden der drei Berufsvereine verdienen als Einberufer und Teilnehmer der Versammlung eine energische Bestrafung aus § 18 Reichsvereinsgesetz. Die Bestrafung der übrigen Teilnehmer pp stelle ich anheim. Bei Schopohl liegt meines Erachtens ein Vergehen aus § 110 St. G. B. vor. Von dem Veranlassten bitte ich, mir Kenntnis zu geben.

Im den königlichen Herrn Ersten Staatsanwalt hier!

Also der Herr Landrat befürchtet, daß die Ezerßer Polizeibehörde an Autorität einbüßt, wenn nicht eine „energische Bestrafung“ erfolgt. Mit welchem Recht kann der Landrat auf die Bestrafung der Personen „besonders Gewicht“ legen?

Wer bildet denn die Polizeigewalt in Ezerß? Der Herr Amtsvorsteher und in dessen Behinderungsfalle der Fabrikant Schütt als Stellvertreter. Als der Verteidiger dem als Zeugen geladenen Amtsvorsteher die Frage vorlegte, ob der Fabrikant Schütt sich über die Versammlung auskunft erbeten habe, hieß es: „Ich kann mich dessen nicht entsinnen“.

Der Herr Landrat wird sich schon damit zufrieden geben müssen, daß sein Wunsch nicht in Erfüllung geht, denn die höheren gerichtlichen Instanzen müssen zu derselben Erkenntnis gelangen wie die Strafkammer, wenn die Gewerkschaften nicht vogelfrei sein sollen, und das Reichsvereinsgesetz nicht zu einer Farce zu werden bestimmt ist. Das Reichsvereinsgesetz scheint in Westpreußen überhaupt in Bezug auf die Gewerkschaften nur auf dem Papier zu stehen. So bezeichnet die Strafkammer in Danzig den christlichen Bauhandwerkerverband als eine politische Organisation, weil er laut Statut sich mit der Vorbereitung von sozialen Wahlen befaßt.

Wo liegt denn eigentlich Westpreußen? Wenn es auch nicht allzuweit von der russischen Grenze liegt, sollte das doch kein Grund sein, daß Beamte und Richter zu einem Teil das deutsche Reichsvereinsgesetz nicht kennen.

Die zukünftige Gestalt der Krankenversicherung.

Mitte Juli hat die Kommission des Reichstages zur Beratung der Reichsversicherungsordnung ihre Arbeit für zwei Monate unterbrochen. Sie soll am 20. September wieder aufgenommen werden. Die Krankenversicherung ist von der Kommission in erster Lesung noch zum Abschluß gebracht worden und zwar mit derartig einschneidenden Änderungen, daß die Geherräte, die den Entwurf der Versicherungsordnung geleitet, sich nicht wenig verwundert haben werden. In nachfolgendem sei darüber berichtet.

Der Kreis der Versicherten.

Teilen wir ihn in drei Gruppen und zwar 1. Versicherungsspflichtige, 2. Versicherungsberühmte und 3. solche, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit werden.

1. Versicherungspflichtige: Die Versicherungspflicht der Arbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge ist an keine Lohnhöhe gebunden, wohl aber die Versicherungspflicht der Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und anderer Privatangestellten. Sie endet nach der Regierungsvorlage und nach bestehendem Recht mit mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst. Der Antrag des Zentrums, diese Summe auf 3000 Mark zu erhöhen, wurde abgelehnt, dagegen die Erhöhung auf 2500 Mark auf Antrag der national-liberalen Partei gegen Freisinnige, Konservative und Freikonservative angenommen. Diese Parteien wollten es bei 2000 Mark belassen. Damit, sagten sie, sei

genug geschehen. Es gehe über den Zweck der Krankenversicherung hinaus, Personen, die mehr als 2000 Mark pro Jahr verdienen, zu versichern. Diese seien wohl imstande, in Zeiten der Krankheit sich selbst zu helfen. Man könne auch, und das war besonders das Argument der Freisinnigen, dem Arzt nicht jede freie Kundschaft entziehen. Von den anderen Parteien wurde betont, die Erhöhung der Summen auf 2500 bis 3000 Mark (die Sozialdemokraten hatten gar 5000 Mark verlangt, wofür aber nur sie selbst stimmten) bedeute nichts anders, als jene Kreise, die vor 10 Jahren versichert gewesen seien, wieder zu versichern. Durch die Steigerung des Jahresgehalts auf mehr als 2000 Mark sei mancher der Krankenversicherung wieder entzogen worden, obgleich sich seine soziale Lage durch die Gehaltssteigerung nicht verbessert habe, infolge der gesunkenen Kaufkraft des Geldes. Hoffentlich bleibt der Beschluß in der weiteren Beratung aufrecht erhalten. — Abgelehnt wurde der § 180 der Regierungsvorlage; er hieß: „Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufsweige auf Gewerbetreibende und andere Arbeitgeber erstrecken, die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.“ Des Weiteren wurde noch abgelehnt folgender § 181: „Der Gemeindeverband kann für seinen Bezirk oder Teile davon die Versicherung statutarisch auf Familienangehörige des Arbeitgebers ausdehnen, die ohne Entgelt und Arbeitsvertrag in seinem Betriebe tätig sind. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und muß wie die Bekanntmachungen des Verbandes veröffentlicht werden.“

Die Kommissionmehrheit sagte sich, wenn die kleinen Arbeitgeber (Handwerker usw.) die Versicherungspflicht nicht wollen, und ihre Vertreter in der Kommission sprachen sich dahin aus, warum soll man sie denselben dann aufzwingen. Es genügt, wenn man den kleinen Arbeitgebern die freiwillige Versicherung ermöglicht, was denn auch, wie aus folgendem hervorgeht, geschehen ist.

2. Versicherungsberühmte: Auch hier ist ganz allgemein die Voraussetzung, daß der Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark (2000 Mark nach der Regierungsvorlage) nicht übersteigt. Es können dann der Krankenversicherung freiwillig beitreten: Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne Arbeitsvertrag in seinem Dienste tätig sind (Entgelt ist aber entgegen der Vorlage Bedingung); ferner Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer (kleine Landwirte), die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Durch Statut kann bestimmt werden, daß der Schritt von einer bestimmten Altersgrenze und der Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht wird. Der § 191 der Vorlage, der unter der Voraussetzung der Verdienstgrenze von 2000 Mark pro Jahr einem Gemeindeverband durch Statut für seinen Bereich oder Teile davon, sowie einer Krankenkasse durch die Satzung für ihren Bezirk die Vollmacht geben wollte, die Versicherungsberechtigung auch anderen einzuräumen, insbesondere Gewerbetreibenden und andern Arbeitgebern, die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, ist von der Kommission gestrichen worden.

3. Befreiung von der Versicherungspflicht: Darüber sagte § 186 der Regierungsvorlage: „Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer: 1. auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, 2. bei Erkrankung an seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf eine den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertige Unterstützung hat, wenn der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt und seine Leistungsfähigkeit sicher ist.“

Die Sozialdemokraten verlangten die Streichung des ganzen Paragraphen. Dagegen wandte sich neben anderen auch unser Kollege, Abgeordneter Becker-Arnsherg. Die Ziffer 1 des § 186 sei notwendig, um solchen Personen, die sehr kränzlich seien, die Arbeitslosigkeit nicht abzuschneiden. Befreiung für sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht, dann ließen sie Gefahr, vor allem von Betrieben mit eigenen Betriebskassen deshalb nicht eingestellt zu werden, weil sie sehr ungenütze Mitmenschen sind. In dieser Beziehung habe er in seiner früheren Tätigkeit als Leiter eines Volksbüros (Arbeitersekretariats) Erfahrungen gesammelt. Die Besonderen Schäden, die nach der Schließung des Kollegen Behrens für die Bergarbeiter sich aus der Bestimmung unter Ziffer 1 des § 186 ergäben, müßten in dem Teile des Buches befreit werden, das sich mit den Knappschaftskassen befaßt. Was auch geschehen ist. Gegen die Ziffer 2 wandten sich besonders unsere beiden genannten Kollegen. Um seine schlimmsten Schäden zu vermeiden, beantragten sie und andere Abgeordnete eine Anzahl Abände-

rungsanträge dazu, die auch alle angenommen wurden. Da fanden denn auch die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen keinen Geschmack mehr an der veränderten Ziffer 2 und stimmten deshalb bei der Gesamtabstimmung mit allen anderen Parteien gegen dieselbe, so daß sie schließlich einstimmig abgelehnt wurde. Die namentlich angeführten Parteien stimmten aber bei der Endabstimmung nur deshalb mit, weil ihnen der Paragraph für ihre Zwecke ungenügend gemacht worden war. Konservativ und Freikonservativ erklärten aber, die Annahme der erwähnten Ziffer in für sie annehmbarer Form sei für sie von maßgebender Bedeutung. Um dies zu verstehen, sei gleich der später ebenfalls abgelehnte § 447 der Regierungsvorlage wiedergegeben, der heißt: „Das Recht, die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 186 Ziffer 2 zu beantragen, steht anstelle des Versicherten dem Arbeitgeber zu.“

Dieser § 447 sollte nur für die in der Landwirtschaft Beschäftigten gelten. Die ostpreussischen Großgrundbesitzer wollten sich mit seiner Hilfe, mit ihren Arbeitern, Dienstboten usw. der Krankenversicherung entziehen. Die kleinen ländlichen Besitzer aber, die den Voraussetzungen der Entbindung von der Beitragspflicht zur Krankenkasse in der Regel nicht entsprechen könnten, müßten mit ihren Knechten und Mägden für die Krankenversicherung Beiträge zahlen. Nach Entbindung der größeren Besitzer mit ihren vielen Arbeitern von der Versicherungspflicht würde der Personenkreis der Versicherten für die Landkrankenkassen aber oft derartig gering, daß das Versicherungsrisiko auf zu wenig Schultern lasten würde. Es war deshalb auch ein konservativer Abgeordneter gegen diese Privilegierung der Großgrundbesitzer. Vom Zentrum wandte sich auch noch der Abgeordnete Herold, selbst ein größerer Grundbesitzer, nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Gutsbesitzer dagegen.

Mit der Ablehnung dieser Ziffer 2 fiel auch folgender § 188: „Im Falle des § 186 Nr. 2 gilt die Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vorher, wenn 1. das Versicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Beteiligten feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist; 2. der Arbeitgeber den Befreiten, ohne daß dieser erkrankt ist, zur Kasse anmeldet.“

Soweit der Arbeitgeber den Anspruch nicht erfüllt, hat die Kasse auf Antrag des Befreiten die Zahlungsmäßigen Leistungen zu gewähren. Die Kosten hat ihr der Arbeitgeber zu ersetzen.“

Auf Antrag sind des weiteren noch von der Versicherungspflicht zu befreien: Lehrlinge, welche im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind.

Träger der Krankenversicherung.

Die vier Arten der Krankenversicherung, nämlich Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die der Entwurf des Gesetzes vorsieht, sind von der Kommission beibehalten geblieben. Sie ließ natürlich auch die landesgesetzlichen knappschaftlichen Krankenkassen bestehen. Sozialdemokraten und Freikonservative verlangten, nur noch Ortskrankenkassen zuzulassen, und sie stimmten deshalb beide für den sozialdemokratischen Antrag, den § 235 der Vorlage, der von den vier Arten der Krankenversicherung redet und die knappschaftlichen Krankenkassen bestehen lassen will, zu streichen. Der Antrag der Sozialdemokraten laute dann des folgenden:

„Für den Bezirk eines jeden Versicherungsamtes wird eine Krankenkasse errichtet.“

Wäre dieser Antrag angenommen, dann wären 1. alle knappschaftlichen Krankenkassen verschwunden und 2. die Krankenkasse hätte sich immer über den ganzen Bezirk eines Versicherungsamtes, das ist der Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, erstrecken müssen. Was sagen zu ersterem die Bergleute, was zum zweiten die sämtlichen Arbeiter? Denn man beachte folgendes:

Eine untere Verwaltungsbehörde sind in Preußen alle Städte über 10000 Einwohner und die landrätlichen Kreise. Nehmen wir an, ziemlich an der Grenze eines Kreises liegt eine Stadt von 10000 Einwohnern, also eine untere Verwaltungsbehörde für sich, die nach dem sozialdemokratischen Antrage eine Ortskrankenkasse bekommen würde. In dem anderen Ende des Kreises liegt die Kreisstadt selbst mit nur 8000 Einwohnern. Diese bildet dann mit dem anderen Teile des Kreises den zweiten Versicherungsamtsbezirk (untere Verwaltungsbehörde) innerhalb des ganzen Kreises. Die nun unmittelbar um die Stadt von 10000 Einwohnern wohnenden und arbeitenden Arbeiter könnten nun nicht Mitglied der Ortskrankenkasse dieser Stadt werden, trotzdem sie schließlich nur eine Viertelstunde bis zur Stadt zu gehen hätten; und warum nicht? Weil sie nicht kommunalpolitisch zu dieser Stadt gehören, sondern zu der umliegenden Landgemeinde und somit zur unteren Verwaltungsbehörde des ganzen Kreises; diese Arbeiter hätten also nach dem sozialdemokratischen Antrage Mitglieder der Ortskrankenkasse für den ganzen Landratskreis werden müssen. Der Sitz der Kasse wäre naturgemäß in die Kreisstadt verlegt worden, am anderen Ende des Kreises gelegen, vielleicht fünf Begegnungen entfernt. Wollte ein solcher Arbeiter denn mal zum Kassenleiter oder, wenn nicht zahlreich zur Auszahlung des Krankengeldes innerhalb des Kreises errichtet waren, sich sein Krankengeld beschaffen, dann müßte er zum Orte der Krankenkasse fünf Begegnungen weit, trotzdem er eine größere Stadt mit einer guten Ortskrankenkasse vor der Nase hatte. Und das alles, weil die Sozialdemokraten nur eine Ortskrankenkasse für den ganzen Verwaltungsbezirk haben wollten. (untere Verwaltungsbehörde) haben wollten. Trotzdem den sozialdemokratischen Kommissionsmitgliedern Hoch, Molkenhuth und Schmidt dieses von unserem Kollegen Abgeordneten Becker auseinandergesetzt wurde, ließen sie doch nicht ihren Antrag fallen, sondern traten mit den Freikonservativen dafür. Die übrigen Kommissionsmitglieder waren aber so vernünftig und klümpert für den Antrag Becker und seiner politischen Freunde, nach welchem Orts- und Landkrankenkassen in der Regel innerhalb und nicht für den Bezirk eines Versicherungsamtes errichtet werden sollen. Damit ist doch eine zweckmäßige Abgrenzung des Bezirks einer Orts- und Landkrankenkasse möglich, wie die thematische Anpassung an den Bezirk des Versicherungsamtes.

In dem § 237, welcher heißt: „Die Landesregierung kann für das Gebiet oder für Gebietsteile des Bundesstaats bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden.“, steht die Kommission an Stelle des Wortes Landesregierung „Landesgesetzgebung“ und streich die Worte „oder für Gebietsteile“; sie nahm des ferneren folgenden § 245a an: „Die in der Gärtnerei Beschäftigten, sofern es sich um landwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt, sind Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse.“ Im Absatz 2 des § 249, der den besonderen Ortskrankenkassen das Recht geben sollte, abweichend von § 194, andere

und höhere, bisher zulässige Leistungen beizubehalten, als § 193 zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben decken, die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten“, streichen die Worte „abweichend von § 194“ gestrichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung besonderer Ortskrankenkassen sind im § 250 der Vorlage festgelegt. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Zahl von 500 Mitgliedern. Die Kommission nahm diesen Paragraphen an; sie strich aber den § 251: „Die oberste Verwaltungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern bis auf dreitausend erhöhen. Wenn der Bezirk eines Versicherungsamtes über 200000 Einwohner hat, kann sie die Mindestzahl bis auf fünftausend, wenn er über 500000 Einwohner zählt, bis zehntausend erhöhen.“ Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung von besonderen Ortskrankenkassen ist, daß ihr Fortbestehen die allgemeine Ortskrankenkasse des Bezirks nicht beeinträchtigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung besonderer Ortskrankenkassen verbleiben würden, nicht mindestens taunder die von der obersten Verwaltungsbehörde festgesetzte höhere Zahl erreicht. Die gesperrt gedruckten Worte wurden von der Kommission gestrichen und an Stelle der 1000 wurden 500 gesetzt.

Wie aus dem zuletzt Dargelegten hervorgeht, die Kommissionmehrheit dem Drängen gewisser Kreise nachgegeben, die Zentralisation der Kassen noch nicht mal in dem Umfange vorzunehmen, es die Regierungsvorlage vorsah. Man hielt für kleinere Kassen für zweckmäßiger, trotz aller Erwägungen, die nicht für solche kleine Kassen sprechend, sondern im allgemeinen Kassen mittleren Umfangs für zweckmäßiger erwiesen haben. Sehr gut sind nur unter gewissen örtlichen Voraussetzungen gut. Die Kommissionmehrheit für kleinere Kassen setzte sich zusammen aus Konservativen, Nationalliberalen und der Hälfte des Zentrums. Die Kollegen Becker, Behrens und Schirmer hatten sich für die in der Regierungsvorlage vorgesehene Zentralisation des Kassenwesens als Mindeste ausgesprochen.

Bei der Beratung des Paragraphen über die Betriebskrankenkassen zeigte sich wieder das Bestreben für möglichst kleine Kassen. Betriebskrankenkassen können bisher gegründet werden, wenn sie 50 Mitglieder zählen. Die Vorlage will auch die bestehenden Betriebskrankenkassen beibehalten, wenn sie weniger wie 100 Mitglieder haben. Dem wurde nicht zugestimmt. Eine erhebliche Minderheit der Kommission (Nationalliberale, Konservative und Freikonservative) wollte alle bestehenden Betriebskrankenkassen halten und auch die Neuerrichtung von Betriebskrankenkassen in Zukunft bei 50 Versicherten zulassen, während letztere die Vorlage 500 vorsieht, welche Zahl von der obersten Verwaltungsbehörde auf 250 festgesetzt werden können. Sozialdemokraten und Freikonservative verlangten vollständige Beilegung der Betriebskrankenkassen, mindestens aber bei Neuerrichtung einer solchen 100 Mitglieder. Ein Abgeordneter des Zentrums aus der Arbeiterschaft (Kollege Becker), dem der Kollege Schirmer beipflichtete, wollte die Zahl für die Gründung und Beibehaltung von Betriebskrankenkassen zu vermeiden, aber von der Zustimmung der Versicherten abhängig zu machen, die jetzt vor der Gründung dem Unternehmer nur gehört zu werden braucht. Und mehr wie letzteres will auch nicht die Vorlage

Soziale Studien in Nordamerika.

Von Hubert Sprunckel.

Politische Verhältnisse.

Wenn man sich in die eigenartige, politische Verhältnisse Nordamerikas hineinbegeben will, so muß man die deutschen Verhältnisse ganz vergessen. In keinem Lande der Welt ist das sogenannte Zwei-Parteien-System so weit durchgeführt wie drüben. An der Spitze jedes Staates steht der vom Volke gewählte Gouverneur, der mit dem vom Volke gewählten Abgeordneten die Geschäfte führt. An der Spitze des gesamten Bundes steht bekanntlich der Präsident, der mit dem Vizepräsidenten alle 4 Jahre vom Volke durch allgemeine, aber indirekte Wahl gewählt wird. Ihm zur Seite steht das sogenannte Repräsentantenhaus und der Senat, die gemeinsam den Kongress bilden. Das Repräsentantenhaus besteht zur Zeit aus 391 Abgeordneten. Dasselbe werden alle zwei Jahre durch direkte Wahlen gewählt. Das Wahlrecht zu dem Repräsentantenhaus ist in dem einzelnen Staate verschieden und richtet sich nach dem Wahlsysteme des betreffenden Staates. So haben in einigen Staaten die Frauen das Wahlrecht, können aber selbst nicht gewählt werden. In anderen Staaten dagegen haben die Farbigen kein Wahlrecht.

Ganz anders ist die Zusammenziehung des Senates. Die Senatoren werden auf 6 Jahre von den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten gewählt. Jeder Staat ist durch zwei Senatoren vertreten. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Abgeordneten aus. Weil im Senat eine große Anzahl von Mitgliedern aus den verschiedenen Staaten des Bundes genommen werden, so hat der Senat den Beinamen „Kongressklub“ erhalten. Von einer Vertretung der Arbeiterinteressen kann bei den Senatoren wohl keine Rede sein. Ueber den beiden Häusern steht dann noch der oberste Gerichtshof Supreme Court. Dieser hat das Recht, erlassen Gesetze als ungesetzlich zu erklären, das heißt, wenn dieselbe gegen die Verfassung sind oder doch wenigstens sein können. Die Abgeordneten beider Häuser erhalten neben freier Fahrt 5000 Dollar Gehalt jährlich.

Es wählen die Bürger auch fast alle öffentlichen Beamten, Bürgermeister, Stadtverordneten, die Richter der Kreise, die anderen Richter usw. Dazu und zur das Volk hat zu bestimmen, von welchen Personen die öffentlichen Ämter besetzt werden sollen. In keinem Lande der Welt sind dem Volke so viel Rechte in dieser Beziehung einräumt wie hier. Professor Sanders schreibt aus, daß der amerikanische Bür-

ger durchschnittlich jährlich 23 Wahlen vorzunehmen hat. Er ist überall gleiches Wahlrecht ist die Vertretung der Arbeiterschaft in den gesetzgebenden Körperschaften äußerst gering. An eine Vertretung im „Kongressklub“ ist wohl nie zu denken. Von 391 Abgeordneten des „Repräsentanten-Hauses“ sind 10 Mitglieder von Gewerkschaften. Von den größeren Städten haben zwei, nämlich San Francisco und Milwaukee, sogenannte Arbeiter-Bürgermeister. Der Bürgermeister von Milwaukee bekennt sich zur sozialistischen Partei. Der von San Francisco nicht. Bei allen Wahlen ist Bedingung, daß der Kandidat in dem Bezirke wohnt, wo er gewählt werden soll. Die Relation des Kandidaten spielt fast nie eine Rolle. Es fragt auch niemand danach.

Im großen und ganzen ist sehr wenig Unterschied zwischen den beiden großen Parteien. Von einem wirklichen linken Programm kann wohl bei keinem die Rede sein. Früher waren die Demokraten mehr für die föderalistische Staatsform, die Republikaner für die zentrale. Später wichen sich die Geister an der Silberbewegung. Heute ist das Verhältnis so, daß die Republikaner Schutzpöcker, die Demokraten aber Freihändler sind.

Sollten jedoch bei den nächsten Wahlen die Demokraten Sieger sein, so werden sie in U. genau so gut in Politik machen wie die Republikaner. Auch in der Zusammenziehung der Wählermassen ist kein großer Unterschied. Im Osten sind die Arbeiter und kleinen Geschäftskreise mehr demokratisch, im Süden ist es umgekehrt. Dort sind die Arbeiter mehr Anhänger der demokratischen Partei. Das eigentliche Großkapital ist im allgemeinen mehr auf Seiten der Republikaner. Eine dritte Partei ist drüben nicht hoch zu bringen. Die verschiedensten Verhältnisse sind im Laufe der Jahre schon gemacht, aber immer wieder gescheitert, hauptsächlich an der Reformfrage. Die Wahlen verlaufen ungeheure Stimmengewinne. Durchweg kümmert sich der Amerikaner weniger um die Politik wie der Deutsche. Selten habe ich die Arbeiter auf den Werkstätten über Politik sprechen hören. Anders wird es, wenn die Wahlen nahe sind. Wird z. B. der Präsident neu gewählt, so ruhen in den letzten Wochen fast alle Geschäfte. Die unheimlichen Wetten werden abgeschlossen. In freigelegter Weise werden überall von den Agenten der Parteien Bier und Zigarren gespendet. In den Wirtschaften sucht der Part, gewöhnlich Agent einer Partei, unter reichlicher Spendung von Spirituosen die Wählermassen zu bearbeiten. Dazu kommt dann der Part betriebene Schmeichelei. Es ist eben alles Lärm und Schall.

Eigentümlich ist auch das Anstellungsverhältnis der Beamten. Die Beamten werden von der Partei auf die Dauer der Wahlperiode ernannt. Gewöhnlich sind es diejenigen, die sich bei den Wahlen in weissen hervorgetan haben. Kommt dann bei nächsten Wahlen die andere Partei an die Macht, so werden die Beamten gegen und an ihrer Stelle kommen diejenigen, die sich zur anderen Partei bekennen von Ausnahmen allerdings abgesehen. So besteht jetzige Staatsministerium aus neun Republikanern und einem Demokraten. Die Beamten kämpfen jeder Wahl um ihre Anstellung, um ihr Brot. Die muß erhalten bleiben, koste es, was es wolle. Und den Beamten, besonders unter den städtischen, herrscht die größte Korruption. Während sie im Amt sein müssen sie einen großen Teil ihres Gehaltes an die Partei für Wahlkosten usw. abliefern. Dies muß wieder herankommen und so wird denn das Publikum nach allen Regeln der Kunst gekniffen. Betrüblicherweise in den städtischen Verwaltungen greifen die ruffähigen Verhältnisse. So wurden im Laufe der vergangenen Frühjahrs fast die ganzen Stadtverordneten Pittsburgs wegen Bereicherung an städtischem Vermögen verhaftet. In Chicago war es nicht viel besser. In „bester Erinnerung“ ist überall der frühere Bürgermeister von San Francisco, Smith. In Alameda wurden mehreren Abgeordneten wegen Bereicherung bei Brückenbauten der Prozeß gemacht. In Chicago mußten die Dirnen an den zweithöchsten Beamten Polizei eine bestimmte Summe zahlen, dann standen unter dem Schutze des Allgewaltigen. Und so können noch hunderte von Fällen angeführt werden. Am merkwürdig ist, daß sich das amerikanische Volk nicht darüber aufregt. Man spricht wohl etwas darüber und sucht, wenn es glückt, die Schuldigen zu bestrafen. Aber sonst läßt man den Karren laufen, wie er läuft. Vielleicht, daß bei den folgenden Wahlen dieselben Leute wieder gewählt werden.

Bei der Anstellung der Beamten kommt auch etwas vor, was in Deutschland nicht möglich ist. In den Arbeiterorganisationen entgegen zu kommen, man dazu über, den Beamten der Gewerkschaften Staat oder in der Stadt eine öffentliche Anstellung geben. So wurde in diesem Frühjahr in New York der Beamte der „Federation of Labor“ als Leiter städtischer Bauamtes bestimmt. Im benachbarten New Jersey wurde der Beamte des Maurer-Verbands Leiter der städtischen Straßencleaning bestimmt. Solche Fälle sind nicht vereinzelte. Wenn ein Arbeiterführer sich etwas ruffähig gebärdet, so wird ihm schließlich eine ganz öffentliche Anstellung gegeben. Dann hält er von selbst den Mund!

Kollege Becker bemerkte zur Begründung seiner Anregung, daß es die Arbeiterschaft nicht verstehe, daß ihr Arbeitgeber das Recht haben sollte, zu bestimmen, in welcher Klasse sie ihrer Versicherungspflicht genügen sollten. Seien sie mit dem Vorschlage ihres Arbeitgebers einverstanden, für sie eine Betriebskasse zu errichten, dann gut. Gebe man dem Arbeiter das Zustimmungrecht für das Weiterbestehen oder die Neugründung von Betriebskassen, dann wäre er (Becker) schließlich auch bereit, diese Betriebskassen bei jeglicher Zahl von Mitgliedern zuzulassen. Da jedoch Kollege Becker sah, daß er für seine Anregung keine Mehrheit finden würde, weil auch ein Teil seiner Parteifreunde das Weiterbestehen von Betriebskassen nicht von der Zustimmung der Versicherten abhängig machen wollte, wohl aber die Neugründung von solchen, für welche man aber eine Mindestzahl von Versicherten als Voraussetzung wünschte, einigte er sich mit seinen Parteigenossen auf den Antrag, die Neuerichtung von Betriebskassen von der Zustimmung der Arbeiter abhängig zu machen. Für die Neuerichtung gewerblicher Betriebskassen sei die Zahl von 100 und landwirtschaftlicher die Zahl von 20 als Mindestzahl vorzuschreiben. Dieser Antrag fand mit Hilfe der Freiständigen, Sozialdemokraten und des Polen Annahme. (An Stelle des Kollegen Behrens war zeitweise ein anderes Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung, der Bäckermeister Meieberg, eingetreten, der entgegen den Wünschen des Kollegen Behrens nicht für den Antrag stimmte.) Bei der Abstimmung über den gesamten Paragraphen aber stimmten schließlich nur noch das Zentrum und der Pole dafür, sodas betreffs Neuerichtung von Betriebskassen eine Lücke entstand, welche auszufüllen jedoch der Wille der Kommissionsmehrheit ist. Eine allgemeine Orts- oder Landtrankenkasse, die für Bezirke eines Versicherungsamtes eingerichtet ist, soll nach der Regierungsvorlage (§ 280) unter bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden können. Voraussetzung sollte sein, wenn ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter 500 sinkt und keine Vereinigung nach § 278 zustande kommt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstags dieser Nummer der 32. Wochenbeitrag für die Zeit vom 7. bis 13. August fällig ist.

Die Genehmigung zur Erhebung eines wöchentlichen Lokalbeitrages erhalten die Zahlstellen:
 Lauf 10 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 60 Pfg.)
 Landau 5 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 55 Pfg.)

Verlorene Mitgliedbücher 61689 Emil Vogt; 23223 Breye. Die Bücher sind für ungültig erklärt.

Zur Erleichterung des schriftlichen Verkehrs mit der Zentralstelle ist es unbedingt notwendig, daß die Zahlstellenverwaltungen die „Anweisungen“ Seite 10, „Verkehr mit der Verbandsleitung“ besser beachten.

Lohnbewegung.

Die Ortsverwaltungen haben bei allen Lohnbewegungen der Zahlstelle jede Woche vor Redaktionsschluss einen Bericht über den Stand der Bewegung einzusenden.

Der Bezug ist fernzuhalten von

- Schreiner und Maschinenarbeiter: Dinklage (Schulte), Speyer, Zuffenhausen, Delmenhorst (Tonjes A.G.), Priebus, Ziegenhals, Freiburg i. B., Schweidnitz, Beckum (Holzindustrie Griseidiet & Co.).
- Härfenmacher: Augsburg.
- Stellmacher und Wagenfahler: Delmenhorst (Wagenfabrik Tonjes A.G.).
- Werkstatthalter: Nürnberg.
- Radiermacher: Krefeld (Hain).

Streik der Schreiner in Freiburg i. B.

Am Donnerstag den 4. August sind in den größeren Geschäften die Schreiner in den Ausstand getreten. Bereits am 1. März d. J. war der Vertrag abgelaufen und die schon damals gepflogenen Verhandlungen weder Erneuerung verließen negativ, dank der „super-Augen“ Taktik des in Nr. 28 der „Fachszeitung“ ausstehend gekennzeichneten „akademisch gebildeten“ Geschäftsleiters des Bezirksverbandes Mannheim, Herrn Dr. Reiner. Schon damals war für eine angemessene Lohnhöhung, insbesondere aber für eine Verkürzung der Arbeitszeit „wenig Sympathie“ vorhanden. Infolge der Unsicherheit im Gewerbe wurden die Verhandlungen von beiden Seiten nicht besonders intensiv betrieben. Erst in den letzten Wochen machte sich das Bedürfnis nach einem festen Vertragsverhältnis etwas mehr bemerkbar. Durch das Vorgehen der Holzarbeiter-Verbände veranlaßt, fanden abermals Verhandlungen statt, wobei die Arbeitgeber wiederum loyal der Verkürzung der Arbeitszeit sich vollständig ablehnend verhielten. Auch die Verhandlungen der Organisationsvertreter mit den einzelnen Arbeitgebern verliefen vollständig negativ und wurden so einschlägige Maßnahmen unvermeidlich. Mit festener Entschlossenheit haben die Kollegen die lange Zeit der Verhandlungen über sich ergehen lassen und mit derselben Einmütigkeit den Kampf aufgenommen. Diese Einigkeit bietet gewissermaßen eine Gewähr für den

Ausgang des Kampfes. Es wird gebeten, Bezug streng fern zu halten.

Tarifabschluss in Augsburg. 1905 wurde hier ein schwerer Kampf geführt, der wohl eine bedeutende Arbeitszeitverkürzung, von 60-58 Stunden auf 54 Stunden die Woche brachte, aber in Bezug auf die Lohnsetzung so ziemlich alles beim Alten ließ. In der Folgezeit waren die Lohnverhältnisse in Augsburg schlecht, der Durchschnittslohn betrug in dieser 100 000 Einwohner zählenden Stadt nur 39 1/2 Pfg. die Stunde. Die Geschäftslage war in den letzten Jahren auch keine günstige, ebenso fehlte es auch hinsichtlich der Organisation beträchtlich. Da die Verhältnisse im letzten Jahre günstiger wurden, entschlossen sich die drei in Betracht kommenden Organisationen, auch in Augsburg einen Vertrag durchzuführen. Nach den eingereichten Forderungen erklärten sich die Arbeitgeber zu Verhandlungen bereit und machten sie gelegentlich derselben Gegenvorschläge. Eine Einigung konnte aber erst in einer zweiten Verhandlung, zu der als Vertreter des Arbeitgeber-Sachverbandes Herr Knöllinger-Nürnberg erschien, erzielt werden. Es wurde ein Vertrag auf folgender Grundlage abgeschlossen: Die 54stündige Arbeitszeit wird 1913 auf 53 Stunden verkürzt. Die Lohnhöhung beträgt sofort 3 Pfg., 1911: 2 Pfg., 1912: 1 Pfg. und 1913 abermals 1 Pfg. die Stunde; letztere Zulage gilt als Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung. Mindestlöhne wurden zum erstenmale eingeführt und betragen diese 2 Jahre nach beendeter Lehrzeit 10 Pfg. und vom 23. Lebensjahre an 44 Pfg. die Stunde. Vorstehende Sätze werden während der Tarifperiode um 2 Pfg. erhöht und betragen dann 42 bzw. 46. Für Ueberstunden werden 15 Pfg., für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit 25 Pfg. die Stunde Zuschlag bezahlt. Der Zuschlag bei Arbeiten außerhalb der Werkstätte beträgt 3 Pfg. die Stunde; außerhalb der Stadt 1 Mark ohne und 2 Mark mit Uebernahmen. Der Vertrag hat Gültigkeit bis 17. Februar 1914.

Nicht so glatt ging der Abschluß des Vertrages bei den Schreiner-, beschäftigenden Bau- und Zimmerermeistern von statten. Diese Arbeitgeber ließen bis jetzt 59 Stunden die Woche arbeiten und mußten um gleiche Bedingungen im Gewerbe einzuhalten, 5 Stunden Arbeitszeitverkürzung gewähren. Dazu, ebenso zu der Annahme der übrigen Bedingungen erklärten sie sich bereit; nur eine Umrechnung der 5 Stunden in Lohn wollten sie nicht gelten lassen. Da dies eine Verschlechterung des bisherigen Verdienstes bedeuten würde, scheiterten daran die Verhandlungen. Am 6. August fand nun vor dem Gewerbegericht eine Verhandlung zur Beilegung der Differenz statt, in der sich die Arbeitgeber herbeiließen, den Lohnausfall auszugleichen. Darnach wurde der Vertrag angenommen und ist der Friede im Augsburger Schreinergewerbe auf 4 Jahre gesichert. Die Kollegen können mit dem Erreichten zufrieden sein; es bedeutet dieses einen vollen Erfolg.

Vertragsbewegung im Schreinergewerbe zu Goch. Die Gocher Kollegen sind an die organisierten Arbeitgeber herangetreten zwecks Abschlußes eines Vertrages für das Schreinergewerbe. Die äußerst mißliche Lage, in welcher sich seit Jahren die Gocher Schreinergejellen befanden, hat endlich auch die faunseligsten Kollegen aufgerüttelt und unserer Organisation zugeführt. Nun konnte denn auch an die Arbeitgeber herangetreten werden, um eine Erhöhung der Löhne und eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen, neben der Durchführung der sonstigen Punkte des aufgestellten Vertragsentwurfes. Heute steht Goch mit seinen Lohn- und Arbeitsverhältnissen weit hinter allen übrigen selbst kleineren Städten des Niederrheins zurück; hoffentlich fehlt es den Arbeitgebern nicht an sozialer Einsicht und Gerechtigkeitsgefühl, damit eine friedliche Verständigung erfolgen kann.

Lohnbewegung in Wesel. In der hiesigen Bau- und Schreinerbewegung ist eine Wendung zum Besseren eingetreten. Auf die erneute Anfrage an die Arbeitgeber hatten einige gar nicht, andere nur mit geringfügigen Zugeständnissen geantwortet. Daraufhin wurde bei zwei der namhaftesten Firmen geschlossen die Kündigung eingereicht. Kurz vor Ablauf derselben gelang es nach einer längeren Verhandlung, eine Einigung zu erreichen, welche beiderseitig angenommen wurde. Erreicht wurde ab 1. August d. J. eine Lohnhöhung von 3 Pfg., ab 1. April 1911 eine weitere Erhöhung von 2 Pfg. pro Stunde. Bei schwer zu schätzenden Akkordarbeiten wird der Stundenlohn garantiert. Bei Abbruch oder abbruchähnlichen Umbauten wird ein Zuschlag von 3 Pfg., bei Ueberstunden ein solcher von 10 Pfg. pro Stunde gezahlt. Müssen Schreiner Zimmererarbeiten verrichten, so erfolgt ebenfalls ein Zuschlag von 3 Pfg. pro Stunde. Hiermit haben die organisierten Kollegen in Wesel ihren ersten Erfolg errungen, jetzt gilt es, denselben überall zur Durchführung zu bringen und die noch fernstehenden, unorganisierten Kollegen für die Organisation zu gewinnen.

Lohnbewegungen in Schlesien. In Schweidnitz sind die Bau- und Möbelschleifer in eine Lohnbewegung eingetreten. Bei vierjährigem Vertragsabschluss wird eine Lohnhöhung von 7 Pfg., eine prozentuell gleiche für Akkordarbeit und 2 Stunden Arbeitszeitverkürzung gefordert. Da die bisherigen Verhandlungen mit den Arbeitgebern kein befriedigendes Resultat zeitigten, ist am 5. August die Kündigung eingereicht worden. — Bei 4 Arbeitgebern mit ca. 50 Kollegen wurde eine Einigung erzielt.

In Ziegenhals erklärten die Möbelschleifer ihre Reize durch Einreichung eines Tarifvertrages um Ausbesserung. Doch lehnten die Arbeitgeber alle Wünsche der Kollegen ab. Die Reize, welche sich beim Verkauf ihrer Fabrikate an die Möbelschleifer des ober-schlesischen Industriegebietes untereinander die größte Schmutzkonkurrenz machen, zeigten die größte Einigkeit bei Ablehnung der Forderungen. Denn sie nur dieselbe Energie bei ihren Abrechnungen zeigen wollten. Denn ihre „Handwerker-Standeschre“ verpflichtet sie doch „auch auf entsprechende Preise“

für ihre Fabrikate zu sehen. Auf die Dauer läßt es sich kein Gefelle gefallen zu den hier üblichen Löhnen arbeiten zu müssen. Da die Forderung nicht verhandelt wird, wurde auch hier die Kündigung beschlossen.

In Steiwitz haben die Kollegen den Wunsch, den für's übrige ober-schlesische Industriegebiet geltenden Vertrag eingeführt zu sehen. Den Arbeitgebern sind die diesbezüglichen Forderungen gestellt worden und sind in Kürze Verhandlungen zu erwarten. In Priebus traten die bei der Firma D. F. Schulze beschäftigten Kollegen um die Befestigung einiger Mißstände, sowie die Ausbesserung der Maschinenarbeiter- und Weizer-Löhne an den Inhaber heran. Die resultatlosen Verhandlungen führten zum Streik der Kollegen.

Arbeitsknechtelung in Krefeld. Die Klavierarbeiter bei der Firma Hain, Pianofabrik in Krefeld, haben nach dem Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist geschlossen den Betrieb verlassen. Wenn die Firma nun Nachrichten verbreitet, die Forderungen der Arbeiter seien unannehmbar, es würden 5-20%ige Akkordpreiserhöhungen verlangt, so ist demgegenüber festzustellen, daß bei einer großen Anzahl von Positionen überhaupt keine Erhöhung gefordert wird und daß die geforderten Erhöhungen insgesamt noch nicht 4 1/2 Prozent betragen. Bei einigem guten Willen wäre es der Firma nicht schwer gefallen, mit den Arbeitern eine Verständigung zu erzielen; diese wollen in der Hauptsache gesichert sein gegenüber den ständigen Veränderungen und Herabsetzungen der Löhne nicht zu hohen Akkordpreisen. Da der ganze Betrieb stillliegt und es sich fast nur um langorganisierte, geschulte Kollegen handelt, dürfte der Ausgang des Kampfes kaum zweifelhaft sein.

Die Lohnbewegung der Kürschner bei Schade & Co. in Quakenbrück ist mit Erfolg beendet. Nach mehrwöchigen Verhandlungen, zunächst mit dem Arbeiterausschuß, dann mit den beiden Verbandsvertretern zeigte sich die Firma zu folgenden Zugeständnissen bereit. Auf die bisher schlecht bezahlten Akkordsätze erfolgt ein Zuschlag von 5-10%. So wurden bei den Tischlern 24, Bohrern 7, Mischern 14, Drechsler 22 Positionen aufgebessert. Für die Pecher und Einzieher sind ebenfalls Verbesserungen durchgeführt. Die Arbeitszeit wird wöchentlich von 59 auf 58 Stunden verkürzt, an Sonnabenden ist um 5 Uhr Feierabend ohne Vesperpause. Ueberstunden werden mit 10 Pfg. Zuschlag bezahlt. Auch der Abzug der gesetzlichen Kranken- und Invalidengelder erfolgt nicht wie bisher alle 4-6 Wochen, sondern in Zukunft bei jeder Lohnung. Der Stundenlohn ist von 33 auf 35 Pfg. erhöht und wird allen Akkordarbeitern, wenn sie im Lohn arbeiten müssen, gezahlt. Akkordarbeiter, die länger als einen halben Tag im Lohn arbeiten müssen, erhalten bei gewöhnlichem Fabrikbetrieb den Satz ihres durchschnittlichen Akkordverdienstes des letzten Jahres als Stundenlohn angerechnet. Es sind freilich bei dieser Lohnbewegung nicht die Wünsche aller Arbeiter im Betriebe in Erfüllung gegangen. Wenn aber die Position der Arbeiter in Betracht gezogen wird, dazu die nicht wegzuleugnende scharfe Konkurrenz mit den schlechten Arbeitsverhältnissen, die die Firma Schade & Co. hat, so muß gesagt werden, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Bestmögliche für die Kollegenschaft erreicht worden ist.

Aus den Verbandsbezirken.

Konferenz in Neubeckum.

Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Zahlstellen Hamm, Ahlen, Beckum und Delde fanden sich am Sonntag, den 7. August in Neubeckum recht zahlreich zu einer Konferenz zusammen, um zu beraten, wie den Interessen des Verbandes im engeren Bezirke noch besser als bisher gedient werden könne. Der als Vertreter der Verbandsleitung erschienene Kollege Janzen-Söln hielt einen Vortrag über die inneren Verwaltungsaufgaben der Zahlstellen. Bezirkssekretär Kollege Schick-Bochum referierte über die Agitation und das Verhalten bei Lohnbewegungen. Die Vorträge lösten eine lebhafte Aussprache aus, an der sich u. a. die Kollegen Commer und Severin-Hamm, Sommerkamp, Heirighoff und Fütte-Ahlen, Bischoff-Delde, Hagenschulte und Filie-Beckum beteiligten. Lebhaft Klage wurde geführt über das Verhalten der sozialdemokratisch organisierten Zugvögel, die in den kleineren Städten des Münsterlandes Gastrollen geben und sich bei dieser Gelegenheit an die abgeschlossenen Tarifverträge bzw. die vereinbarten Stundenlöhne nicht halten. Die Durchführung der Verträge wird dadurch erschwert.

Kollege Schick konnte feststellen, daß in allen vertretenen Zahlstellen ein reges Leben herrscht und die Kollegen tüchtig arbeiten. In Delde, Ahlen und Beckum seien nur noch ganz vereinzelt indifferente Kollegen anzutreffen. In Hamm, wo die Zahlstelle erst ein Jahr bestche, müsse es ebenso werden. Dann ließen sich auch Erfolge erzielen. Jedenfalls hat der Verband in den Orten, wo Tarifverträge bestanden, ein tüchtiges Stück Arbeit zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geleistet. Es gelte jetzt, wenn auch in Zukunft weitere diesbzgl. Fortschritte gemacht werden sollten, auf den Landorten in der Umgebung die Kollegen zu organisieren. Diese bildeten, wenn sie unorganisiert blieben, ein starkes Hindernis für unsere Bestrebungen.

Das praktische Resultat der Konferenz war die Bildung eines Agitationsbezirks. Als Bezirksvorsitzender wurde Kollege Sommerkamp-Ahlen gewählt. Jede Zahlstelle soll noch einige Kollegen zur Agitationskommission bestimmen. In seinem Schlusswort bezeichnete Kollege Janzen als nächste Aufgabe der vertretenen Zahlstellen, daß im Laufe dieses und des nächsten Jahres mindestens sechzig neue Mitglieder gewonnen werden müßten. Bei der Mitarbeit aller Kollegen sei dieses Ziel leicht zu erreichen. Mit einem begeistert ausgebrachten Hoch auf den Verband fand die in allen Teilen anregend verlaufene Konferenz ihren Abschluß.

Berichte aus den Zahlstellen.

Nach. In den letzten Wochen fanden hier und in Eupen Stadt und Land Gewerbe- und Wahlwahlen statt. Seitens der freien Gewerkschaften wurde eine Hege entfaltet wie nie zuvor. Zentrum, Finanzreform, Wahlrecht, das waren die Schlagworte. Versucht wurde den Arbeitern des Hältenwerks „Kote Erde“ das Wahlrecht zu rauben. Die Führer der christlichen Gewerkschaften wurden auf offener Straße bedroht und beschimpft. Ein Wahlstreik wurde in Szene gesetzt. Aber alles half nichts, ruhig und zielbewusst arbeitete das Bezirks-Kartell nach mit seinem Stab Vertrauensmännern. Es zeigte sich, daß die systematisch abgehaltenen Vertrauensmännerversammlungen gewirkt hatten. Der Erfolg war ein überraschender. In der Kammer A erhielten die christlichen Kandidaten 1593 Stimmen, die Genossen 795. In Kammer B erhielten die christlichen Kandidaten 2252, die Genossen 1705 Stimmen. Gegen 1907 hatten mehr: christliche Gewerkschaften 801 Stimmen, Genossen 660. Seit dem Jahre 1907 hat sich in der Kammer B die Differenz zwischen den Hauptfraktionen um 171 Stimmen zugunsten der christlichen Gewerkschaften verschoben. In Eupen-Land und Stadt wurden ebenfalls unsere Kandidaten mit 384 Stimmen gewählt. Die Arbeiterschaft des Nachener Bezirks hat wieder gekämpft, doch ist der Kampf noch nicht zu Ende. Im Oktober und November gilt's von neuem, bei den Krankenkassenwahlen zu zeigen daß wir zu kämpfen verstehen.

Männer i. B. Nachdem wir den Verbandstag gut hinter uns haben, sind wir in unserer Zahlstelle der Arbeit noch nicht enthoben. Dem Beispiele der Kollegen von München, Köln, Düsseldorf, Essen und Berlin folgend, haben auch wir daran gedacht, für die Verwaltung der Geschäfte und zum Zwecke einer besseren Agitation in und um Münster, des weiteren auch um eine bessere Interessensvertretung für unsere Kollegen zu haben, einen Lokalbeamten anzustellen. Bereits in früheren Jahren war solches angeregt worden, ohne indes durchgeführt zu werden. Ein Zufall brachte uns der Sache wieder näher. Und diesmal wurde ganze Arbeit gemacht. In unserer Mitgliederversammlung vom 4. Juli wurde die Angelegenheit ausgemessen, mit dem Erfolg, daß eine Kommission gebildet wurde, um die Angelegenheit weiter zu beraten. Dieselbe hat dann in mehreren Sitzungen eingehend mit der Sache sich beschäftigt und beschlossen, der anschließend stattfindenden Generalversammlung den Antrag zu unterbreiten: 1. den Beitrag auf 75 Pfg. pro Woche zu erhöhen und 2. einen Lokalbeamten anzustellen. Zu der am Samstag, den 23. Juli, in unserem Bezirkslokale, Bäckerlei Pape, stattgefundenen Generalversammlung waren die Kollegen verhältnismäßig zahlreich erschienen. Unter anderen war auch der Kollege Schmid-Buchum anwesend. Der II. Vorsitzende, Kollege Eßl, eröffnete und leitete die Versammlung. Er gab zuerst einen Bericht über die stattgefundenen Kommissionsitzungen und begründete dann die beiden genannten Anträge. An der sich anschließenden sehr lebhaften Diskussion beteiligten sich eine größere Anzahl der Kollegen. Bei der über die Beitragserhöhung vorgenommenen Abstimmung ergab sich eine übergroße Mehrheit für den 75 Pfg. Beitrag. Bezgl. des zweiten Punktes, bei dem über die Personalfrage verhandelt wurde, ergab sich die einstimmige Wahl unseres langjährigen ersten Vorsitzenden, Kollegen Simon Kasper. Derselbe dankte den Kollegen für das ihm seit Jahren entgegengebrachte Vertrauen und hat alle, auch in der Zukunft auf ihrem Posten zu sein. — Unsere Kollegen aber haben wiederum gezeigt, daß sie mit der Zeit gehen und Verständnis für unsere Bewegung haben. Unsere reisenden Kollegen seien darauf hingewiesen, daß die Auszahlung der Reiseunterstützung des vormittags von 8-9 1/2 Uhr und des abends von 6 1/2-8 Uhr in unserem Bureau Schillerstr. 46 geschieht. Dagegen haben wir auch unseren Arbeitsnachweis eingerichtet und bitten wir an dieser Stelle dringend, uns alle offenen Stellen sofort dort zu melden.

Esra. Bei der Redaktion des „Holzarbeiter“ lief von Essen folgende Zuschrift ein:
Berichtigung! Bezugnehmend auf der Rottz „Esra“ in Nr. 29 ihrer Zeitung, erlaube ich Sie nach § 11 des Preßgesetzes folgende Berichtigung in der nächsten Nummer ihrer Zeitung anzunehmen: 1. Es unwar, daß seitens meiner Organisation des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes mein Anschluß erwogen wurde. 2. Es ist weiter unwar, daß meine Kollegen froh waren, wenn ich die Berichtigung veröffentlichen habe, in der ich mein Arbeitsverhältnis auflösen tat. Achtungsvoll Theodor Niedenhofen Essen, Rote Heberstraße 51.

„Genosse“ Niedenhofen hätte sich die Zellen sparen können. Daß ihn die Kollegen auf diese Berichtigung hin mit anderen Augen ansehen, wird er selbst wohl nicht so recht glauben. Mit der Begründung des guten Rufes hätte er früher beginnen sollen.

Tapezierer und Gattler.

„Lappi, Sehen Sie zu Herrn Brochwitz“. — Brochwitz in der Broschüre des Verbands nach einseitigen Unternehmungen. Die Broschüre ist schon wie im Klein- und großem Maße durch den Verbandsrat besprochen worden. Sie ist ein sehr interessantes Dokument und zeigt, daß die Arbeiterschaft des Landes besser über Gottes Land laufen lassen; ja, sich

gar dazu verfliegen, den Arbeitsnachweis der sozialdemokr. Gewerkschaften anzuerkennen. So auch im Danziger Tapezierergewerbe. Nach den Vereinbarungen des soziald. Tapeziererverbandes mit den Arbeitgebern, soll keine Stelle vermittelt werden, ohne den Arbeitsnachweis der „Genossen“, der allerdings „paritätisch“ genannt wird. Niemand erhält Arbeit, wenn er nicht vorher Mitglied des roten Verbandes ist. Fragt da vor einiger Zeit ein Mitglied unseres Verbandes bei der Firma Fr. um Arbeit an und soll auch eingestellt werden; es muß aber erst zu Herrn Brochwitz, dem Führer des Arbeitsnachweises, gehen und sich dort melden. Es entspinnt sich nun eine heftige Debatte zwischen dem Genossen Brochwitz und der Firma Fr. darüber, wie Herr Fr. sich die Freiheit nehmen könne, einen Arbeiter einzustellen, der den roten Freiheitshebel nicht paßt. Man würde ja nichts gesagt haben, wenn er einer der „Genossen“ gewesen wäre. Nun aber, da der Christliche eingestellt war, mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um diesen entweder zu „bekehren“ oder wieder aus dem Betrieb herauszubringen. Der Mann trat auch wirklich zum roten Verband über, weil er gern die Arbeitsstelle behalten wollte. Nun hätte man glauben sollen, er wäre in Ruhe gelassen worden, aber wie man bald herausbekommen hatte, war er Mitglied des katholischen Gesellenvereins und somit doch nicht „innerlich“ zu den Roten übergetreten. Neue Vorschläge fanden statt und es wurde beschlossen, den „innerlich“ nicht übergetretenen aus dem Betrieb hinauszubringen. Dies gelang nach einigen Tagen denn auch. Wo sollte der nun hinausgeleitete Gehilfe seine Schritte hinlenken? Ohne Arbeitsnachweis gab's keine Stellen. Ueberall, wo er anfragte, hieß es: „Sehen Sie mal zu Herrn Brochwitz“. Was hätte es denn Name genügt, wenn er zu Brochwitz gegangen wäre? Dieser kannte ihn ja als einen „innerlich“ nicht übergetretenen Menschen. Es blieb ihm also nichts anderes übrig, als sein Bündel zu schnüren und den Danziger Staub von den Füßen zu schütteln, um eine Erfahrung über „Freiheit und Brüderlichkeit“ reicher. Man komme uns nicht wieder mit der roten Ausrede, der Mann habe seine Arbeit nicht verstanden, und sei deswegen entlassen. Gute Zeugnisse standen zur Verfügung sowohl von den Arbeitgebern aus Berlin, Köln, Essen, sowie auch von der Berliner Dekorateur-Schule. Hier üben die „Genossen“ einen Zwang aus, wie er selbst von dem Herrn Moebius in Mannheim nicht ausgeübt werden kann. Vor einigen Tagen traten einige Kollegen zusammen, um zu beraten, wie der unhaltbare Zustand zu beseitigen sei. Gleich war das den Genossen bekannt geworden und hielten sie daher Kriegsrat ab. Und wehe den Tapezierern, die es wagen sollten, gegen den sozialdemokratischen Stachel zu lösen.

Wer trägt die Schuld an derartigen Zuständen? Zunächst die christlich gesinnten Tapezierer selbst, weil sie nicht den Mut besitzen, den „Genossen“ zu zeigen, daß sie es satt sind, sich am Gürtelband der Freiheitlichen führen zu lassen. Kollegen! Wie lange wollt ihr euch dieses noch bieten lassen? Dieses Monopol des roten Verbandes muß gebrochen werden, solange es noch nicht zu spät ist. Der rote Tapeziererverband ist bestrebt, dieses Monopol auf ganz Deutschland auszuweiten. Hiergegen haben die christlichen Tapezierer den Kampf bereits aufgenommen. Hoffentlich raffen sich auch die Danziger Tapezierer, die auf christlicher Grundtaste stehen, auf, um den roten Drud abzuwerfen.

Sterbetafel.

Alexius Springmann, Schreiner, gestorben zu Straßburg Ruhe in Frieden!

Gewerkschaftliches.

Vom obligatorisch-paritätischen Arbeitsnachweis. Aus Bremen wird uns geschrieben: Der hiesige Facharbeitsnachweis fürs Holzgewerbe hat schon verschiedentlich zu Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. So auch wieder im Laufe der letzten Tage. Der Tischlermeister Hingst, Westerdeich, stellte einen Tischler als Teilhaber des Geschäftes ein, ohne den Arbeitsnachweis zu benutzen. Vertraglich ist nun zwischen dem Arbeitgeberverband und dem sozialdemokratischen Holzarbeiterverbande ausgemacht, daß sämtliche Gesellen nur vom Arbeitsnachweis eingestellt werden. Die „Genossen“ verlangten nun die Entlassung des Teilhabers und verwiesen letzteren zum Arbeitsnachweis. „Man so tun“, dachte der Unbotmäßige und begab sich zum Arbeitsnachweis hin. Hier wurde ihm mitgeteilt, daß er laut Regularien nicht wieder nach Hingst vermittelt werden konnte; er müsse vielmehr eine andere Stellung annehmen.

Das wurde selbstverständlich abgelehnt. Daraufhin legten die „Genossen“ die Arbeit nieder. Da es unsern Kollegen unmöglich ist, durch den paritätischen Facharbeitsnachweis Arbeit zu bekommen, nahm nun ein Mitglied unseres Verbandes dort Arbeit an, was die „Genossen“ veranlaßte, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie forderten jetzt jedoch die Entlassung unseres Kollegen. Als der Arbeitgeber nicht die Forderungen entsprach, wurde flugs wieder die Arbeit niedergelegt. Jetzt wurde uns vom soziald. Verbandsbureau mitgeteilt, daß im Hingst'schen Betriebe Differenzen beständen, wir möchten, damit das Prinzip des Arbeitsnachweises hochgehalten würde, Solidarität üben und unseren Kollegen aus dem Betriebe herausziehen. Gleichzeitig wurde uns vom soziald. Lokalbeamten Ahlemeyer mitgeteilt, es würde uns „niemand von Nutzen sein“, wenn wir den Betrieb mit Mitgliedern unseres Verbandes besetzten. Soll das etwa heißen, daß wir noch schroffer als bisher gegen Mitglieder unseres Verbandes auf dem Arbeitsnachweis vorgehen will? War man da bisher wirklich so entgegenkommend? Freilich denen, die man zum soziald. Verbands herüberziehen konnte, zeigte man entgegenkommend. Wie oft ist unseren Kollegen auf dem obligatorisch-paritätischen Facharbeitsnachweis nicht geschrieben worden: „Tretet zum deutschen (sozialdemokratischen) Holzarbeiterverbande über, dann bekommt ihr Arbeit!“ Nur ein Beispiel, wie dieser Arbeitsnachweis funktioniert: Im letzten Frühjahr benutzte ein Mitglied unseres Verbandes den Arbeitsnachweis drei Wochen lang, ohne daß er Arbeit bekommen hätte. Der Kollege war in der Ansicht, daß ihm schon längst Arbeit zugewiesen wäre, weil er nicht Mitglied des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter sei. Andere Kollegen seien gewiß ihm gegenüber bevorzugt. Unser Mitglied führte dann auch in verschiedenen Versammlungen Klage über eine solche Handhabung des Arbeitsnachweises. Um endlich Arbeit zu erhalten, ließ er sich auf verschiedene Anraten dazu herbei, zum soziald. Verbands überzutreten. Und richtig — es dauerte keine zwei Tage und der Kollege hatte Arbeit! Daß gerade jetzt Arbeit vorhanden, war natürlich Zufall, der reine Zufall.

Zu den Vorgängen im Betriebe von Hingst und zu den Aufforderungen des soziald. Lokalbeamten Ahlemeyer nahm der Vorstand unserer Zahlstelle in seiner Sitzung vom 30. Juli Stellung. Es wurde einstimmig folgende Entschliessung gefaßt:

Das an uns gestellte Ansuchen, aus dem Hingst'schen Betriebe die Mitglieder unseres Verbandes herauszuziehen, lehnen wir ab. Die von uns verlangte Solidarität hat zur Voraussetzung, daß auf der anderen Seite mindestens die gleiche Solidarität getrieben wird. Dieses trifft nicht zu, da man beim Abschluß des Vertrages und damit bei der Festlegung des Arbeitsnachweises höflich über unseren Verband hinweggegangen ist. Man hat es abgesehen den Zentralverband christlicher Holzarbeiter als gleichwertigen und gleichberechtigten Kontrahenten anzuerkennen. Da man uns keine Rechte eingeräumt hat, lehnen wir in Konsequenz unserer Pflichten gegenüber dem soziald. Verband zu tragen. Da wir in den letzten zwei Jahren Mitglieder unseres Verbandes zum Arbeitsnachweis nicht ermittelt wurden, müssen wir die Verfestigung der Prinzipien des Arbeitsnachweises schon denen überlassen, die den Arbeitsnachweis schufen. Wir verspüren dazu nicht das mindeste Interesse, die Eigenschaften „Parität“ und „Obligatorium“, die bei der Bremer Facharbeitsnachweis aufweist, zu verteidigen, da dieses gleichbedeutend mit dem Selbstmord unserer Bewegung ist. Eine Solidarität aber, die zum Selbstmord verpflichtet, kennen wir nicht.

Adressenveränderungen.

- Behdorf. V. Georg Witting, Viktoriastraße 11.
Brethen D.-S. V. Alon Krusch, Mauerstraße 3, R. Rom.
Blottwitzstraße 19, Seitenhaus II.
Konstanz. L. Lum St. Gottardt.
Relle. R. B. Lepper, Ruffstraße 60.
Speichingen. R. A. Conrad Schmid, Hofen, Hauptstraße.
Deuhhausen. V. Franz Genselmeier, Deppenbrod 152.
Wiesbaden. R. A. Hisinger, Ziegenring 173.
Worms. R. Eugen Konrad, Herzogenstraße 6.

Briefkasten.

Straßburg, Kronach, Düsseldorf, Sterkrade u. Dären blies jurtd. Der Kollege Karl Kraft wird gebeten, seine Adresse in der Zahlstelle Essen mitzuteilen.

Schreiner- Werkzeuge: Feinbearb. kleine Maschinen, alle unter Garantie. Katalog gratis und franko. EDUARD BOSCH, Werkzeug-Fabrikation, Hagen i. W.

Wittelschule Tischler-Fachschule. Erhalten in Jährl. Erste hoch. Schulzeit der Branche in Reputation. (Meisterprüfung) und Selbststudium. Programme frei durch die Direktion.

Tischler-Fachschule. Blauenburg a. Harz. Gebogene Tischlerarbeiten aus Berlin, Meister, Betriebsleiter und Führer. Programme frei. Direktor Krüning. Zum Selbststudium empfehle: Die „Einführung für Tischler“, 190 Seiten stark, gebunden Mk. 5. Zu beziehen von Duxer-Verlag, Blauenburg am Harz.

Tischler-Fachschule Detmold. gegründet 1893. Stadt-Schulgebäude, Meister, Werkmeister, Zeichner, Grosse Hör- u. Zeichen-Säle. :: Werkstätten. :: Programme frei. :: Direktor Brecht.

Ein tüchtiger Modelldrechsler. findet auf sofort in einer norddeutschen Großstadt dauernde Stellung. Rechnungen an die Geschäftsstelle des Verbands, Köln, Palmstraße 14 senden.

Eingelegte Fourniere für Nähtische, Schatullen, Säknagen. Musterbogen gegen 20 Pfg. in Briefmarken. Zeitreiche Anerkennungs schreiben. Ernst Viller, Marqueter, Heidelberg, Theaterstraße 7.

Süddeutsche Schreiner-Fachschule Nürnberg. Erstklassige Lehranstalt. Kirchenweg 14. Dir. C. Maßmann.

Großherzog. Sachsen-Weimar. Tischler-Fachschule Ilmenau. verbunden mit kaufm. Lehranstalt. Ausbildung zum Werkführer, Meister, Zeichner, Betriebsleiter. Sämtliche kaufmänn. Fächer nach Weim. Erste, einzige Anstalt dieser Art. Prospekt frei durch: Die Direktion.

B. Kolscher's Fachschule Detmold für Tischler u. für gewerbliche Zeichner. Exterstraße, Ecke Grabenstraße. In 3 Monaten Ausbildung zum Werkführer und Techniker. In 6 Monaten Ausbildung zum Zeichner und Buchhalter. Schulgeld 25 Mk. pro Monat. Kostenfreie Abschlussprüfungen. Eintritt jederzeit. Auskunft durch die Direktion. B. Kolscher.